



## REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 8552/5-1/87

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telex Nr.: 111800

Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)

DVR: 0090204

Sachbearbeiter:

Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9107

od. 75 65 01

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Allgemeine Sozialversiche-  
rungsgesetz geändert wird (44. Novelle  
zum ASVG)

GESETZENTWURF  
ZL 92 GE/987  
Datum: 4. SEP. 1987  
Verteilt 8. Sep. 1987  
Joh  
Dr. Jank

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
1010 Wien

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
beehrt sich, beiliegend 25 Ausfertigungen der ho Ressort-  
stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu über-  
mitteln.

Wien, am 28. August 1987

Für den Bundesminister:  
i.A. Mag. GSTETTENBAUER

*Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung*  
*[Signature]*



## REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 8552/5-1/87

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telex Nr.: 111800  
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)  
DVR: 0090204  
Sachbearbeiter:  
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9107  
od. 75 65 01

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Allgemeine Sozialversiche-  
rungsgesetz geändert wird (44. Novelle  
zum ASVG)

Bezug: do GZ 20.044/3-1/87

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 W i e n

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beeckt sich, zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nachfolgende Stellungnahme zu übermitteln:

1. Aus der Sicht des Verkehrs-Arbeitsinspektorate bestehen gegen die im übermittelten Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG vorgesehenen Änderungen keine Bedenken.

Aus ho Sicht wird jedoch im Zusammenhang mit der vorgesehenen Novelle beantragt, weitere Bestimmungen, bei denen nach dem übermittelten Entwurf keine Änderung in Aussicht genommen wurde, aus aktuellen Gründen zu ergänzen bzw. abzuändern. Begründet ist dieses Ansinnen darin, daß eine umfassende Novelle des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes, BGBI.Nr. 99/1952, derzeit in Behandlung steht. In der Sitzung des Ministerrates am 28. Juni 1987 wurde die diesbezügliche Regierungsvorlage beschlossen. Die parlamentarische Behandlung dieser Novelle ist im Herbst des laufenden Jahres vorgesehen.

- 2 -

Demgemäß wird sich nicht nur die Bezeichnung des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes hinsichtlich der Fundstellenbezeichnung im Bundesgesetzblatt ändern, sondern es ist unter anderem auch vorgesehen, einen ärztlichen Dienst beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat einzurichten.

Aus den angeführten Gründen wird ersucht, folgende Änderungen zusätzlich in der 44. Novelle zum ASVG vorzusehen:

- a) Im § 188 Abs. 2 sollte ausdrücklich auch auf das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hingewiesen werden, da dieses hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes im Bereich der Verkehrsbetriebe über eine eigene Kompetenz im Rahmen der Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes verfügt. Dementsprechend wird um folgende Ergänzung beim § 188 Abs. 2 ersucht:  
" ... Zusammenarbeit mit den Arbeitsinspektoraten, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat und den Bergbehörden in Fragen der Unfallverhütung ... ".
- b) Zu § 366 Abs. 3: Im Rahmen der vorgesehenen Novelle des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ist ausdrücklich die Einrichtung eines ärztlichen Dienstes beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat (Verkehrs-Arbeitsinspektionsarzt) vorgesehen. Sowohl aus rechtlich formalen Gründen als auch im Hinblick darauf, daß dieser Arzt über die besonderen Erfahrungen und Kenntnisse verfügt, die auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin im Bereich der Verkehrsbetriebe notwendig sind, um sachspezifisch richtige und strukturell sowie organisatorisch entsprechende Entscheidungen treffen zu können, wäre daher im Falle, wenn Entscheidungen zu treffen sind, die Arbeitnehmer aus dem Bereich der vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat betreuten Betriebe betreffen, dieser Verkehrs-Arbeitsinspektoratsarzt als Gutachter oder Sachverständiger heranzuziehen. Dementsprechend müßte im § 366 Abs. 3 folgende Ergänzung eingefügt werden:

- 3 -

" ... beim Zentralarbeitsinspektorat oder des Verkehrs-Arbeitsinspektionsarztes beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat einzuholen. Einem Antrag des Arbeitsinspektionsarztes oder des Verkehrs-Arbeitsinspektionsarztes auf ... ".

- c) Vorbehaltlich der Tatsache, daß die parlamentarische Behandlung der oben angeführten Novelle zum Zeitpunkt der Beschußfassung über die 44. Novelle zum ASVG bereits abgeschlossen ist, darf schon jetzt darauf hingewiesen werden, daß nach einer Veröffentlichung der neu geltenden Textfassung des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes auch in den §§ 363 Abs. 3 Ziff. 2 und 365 Abs. 3 der ASVG der Hinweis auf das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Fundstellenangaben im Bundesgesetzblatt (anstelle BGBl.Nr. 99/1952) versehen werden muß.

Es wird ersucht, die angeführten Änderungen zu berücksichtigen.

Der Vollständigkeit halber wird im Zusammenhang mit der vorgenommenen Änderung der Anlage 1 zum ASVG (Liste der Berufskrankheiten) folgendes angemerkt: Über Ersuchen der Gewerkschaft HTV wurden Untersuchungen über das Auftreten von Herz- und Kreislauferkrankungen bei im Fahrdienst bei Pendelbahnen tätigen Seilbahnbediensteten durchgeführt. Das Ergebnis dieser Untersuchungen wurde in einer Studie festgehalten und der zuständigen Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen mit dem Ersuchen übermittelt eine Aufnahme derartiger Erkrankungen in die Liste der Berufskrankheiten zu prüfen. Ein Ergebnis dieser Überprüfungen liegt derzeit noch nicht vor.

2. Die Österreichischen Bundesbahnen gewähren gemäß § 40 der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 - einer Bestimmung, die im wesentlichen der für Bundesbeamte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen geltenden Norm des § 44 Pensionsgesetz 1965 entspricht - einer Person, die die Kosten des Beamten ganz oder teilweise

- 4 -

aus eigenen Mitteln getragen hat, auf Antrag einen Ersatz der Bestattungskosten. Hierbei wird der derzeit aus der gesetzlichen Krankenversicherung gebührende Bestattungskostenbeitrag von S 6.000,-- in Anrechnung gebracht. Der Wegfall dieses Betrages würde daher - bei gleichbleibenden Regelungen des Pensionsrechtes des öffentlichen Dienstes und der für Bundesbahnbeamte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen geltenden Bestimmungen - zu einem Mehraufwand führen. Bezogen auf den Jahressdurchschnitt der letzten Jahre werden bei der Pensionsstelle der Österreichischen Bundesbahnen etwa 200 Fälle von Bestattungskostenbeiträgen abgewickelt. Die Streichung des Bestattungskostenbeitrages würde daher den Pensionsaufwand mit jährlich zusätzlich etwa S 1,2 Mio. belasten.

Es darf mitgeteilt werden, daß 25 Exemplare der Ressortstellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.

Wien, am 28. August 1987

Für den Bundesminister:  
i.A. Mag. GSTETTENBAUER

**Für die Ressortleitung  
der Ausarbeitung**  
